

BVGer E-2074/2018 vom 22. Juni 2018

Bundesverwaltungsgericht, 2018-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-2074_2018

FR: TAF E-2074/2018 du 22 juin 2018

IT: TAF E-2074/2018 del 22 giugno 2018

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Gestützt auf Art. 111 a Abs. 1 AsylG wurde vorliegend auf die Einholung einer Vernehmlassung verzichtet.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden weder den Anforderungen an das Glaubhaftmachen gemäss Art. 7 AsylG noch denjenigen an die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG standhalten.

E. 4.1.1

Zur Begründung führt sie an, der Beschwerdeführer habe betreffend der Beteiligung der sri-lankischen Behörden respektive des CID an seiner Entführung im Jahre 2016 widersprüchliche, unsubstantiierte und unlogische Angaben gemacht. So verneinte sie einen Kausalzusammenhang zwischen den vorgebrachten Aktivitäten des Vaters des Beschwerdeführers und der geltend gemachten Entführung. Der Beschwerdeführer habe sich dazu anlässlich der Erstbefragung widersprüchlich geäussert, indem er einerseits ausgesagt habe, er wisse, dass sein Vater für die Bewegung LTTE tätig gewesen sei, und andererseits erklärt habe, er wisse nicht, für welche Organisation oder Bewegung sein Vater tätig gewesen sei. Er sei auch auf wiederholte Nachfrage nicht in der Lage gewesen, dies zu präzisieren. Seine Aussage, dass er sich nicht bemüht habe, weitergehende Informationen zu den früheren Aktivitäten seines Vaters einzuholen, da dieser bereits in seiner Kindheit verstorben sei und er von ihm nie richtige Zuneigung erfahren habe, überzeuge nicht. Spätestens nach seiner angeblichen Entführung, während der er auf eine allfällige Mitgliedschaft seines Vaters bei den LTTE angesprochen worden sei, wäre ein Interesse seinerseits zu erwarten gewesen. Das SEM führt weiter aus, dass die Annahme des Beschwerdeführers, die Entführer hätten zum CID gehört, reine Spekulation sei. Es sei zum einen nicht einzusehen, weshalb die sri-lankischen Behörden zehn Jahre nach den angeblichen Medikamentenlieferungen sich überhaupt noch dafür interessieren sollten. Zum anderen sei auch nicht nachvollziehbar, weshalb ihn die sri-lankischen Behörden unter grossem Aufwand hätten entführen sollen, wenn sie ihn zur Einholung von Informationen auch einfach regulär auf einen Polizeiposten hätten vorladen oder ihn an seinem damaligen Arbeitsplatz hätten besuchen können. Zudem sei nicht einzusehen, weshalb er nach nur einer Nacht und trotz angeblicher Identifizierung wieder frei gelassen worden sein soll. Ebenfalls sei nicht nachvollziehbar, weshalb er im Anschluss an die vorgebrachte Entführung in C. _____ Wohnsitz in unmittelbarer Nähe eines Militärcamps genommen haben soll. Des Weiteren sei seine Aussage, dass Soldaten aus dem Militärcamp ihn in C. _____ gesucht und dabei seine Verwandten mit dem Tod bedroht haben sollen, "im Gesamtkontext überzogen, unlogisch und schlicht sinnfrei". Auch habe er nicht

überzeugend darzulegen vermocht, weshalb er sich trotz Furcht vor einer Verhaftung persönlich zu den offiziellen Behörden begeben habe, um eine neue Identitätskarte zu beantragen und abzuholen.

E. 4.1.2

Bezüglich des Angriffs auf die Ehefrau des Beschwerdeführers nach seiner Ausreise im (...) 2017 führt die Vorinstanz aus, dass von einer Beteiligung des CID nicht mit Sicherheit ausgegangen werden könne. Die eingereichten Beweismittel hierzu (Fotos eines weissen Fahrzeugs ohne Nummernschild sowie der Verletzungen der Ehefrau) seien nicht geeignet, eine Beteiligung des CID zu belegen, da es den Aufnahmen an einem evidenten Kontext zu den Vorbringen fehle.

E. 4.1.3

Sodann könnten den Akten keine konkreten und glaubhaften Hinweise entnommen werden, dass den geltend gemachten Übergriffen durch unbekannte Personen ein asylrelevantes Verfolgungsmotiv zugrunde gelegen habe. Da es sowohl der Beschwerdeführer als auch seine Ehefrau unterlassen hätten, eine Anzeige bei den als schutzfähig und -willig einzustufenden sri-lankischen Behörden einzureichen, hätten sie eine Aufklärung der angeführten Vorfälle von vornherein verunmöglicht. Folglich könne den Behörden kein mangelnder Schutzwille unterstellt werden. Schliesslich weise der Beschwerdeführer keine Risikofaktoren auf, welche ein Verfolgungsinteresse seitens der sri-lankischen Behörden auszulösen vermöchten. Seit Kriegsende habe er rund acht Jahre unbehelligt in seinem Heimatstaat gelebt und weder er selbst noch ein Mitglied seiner Kernfamilie habe politische Aktivitäten ausgeübt.

E. 4.1.4

Ferner sei der Vollzug der Wegweisung zumutbar, da der Beschwerdeführer ein tragfähiges Beziehungsnetz sowohl in B. _____ als auch in C. _____ habe, über gute Schulbildung sowie langjährige Berufserfahrung verfüge, überdies jung und grundsätzlich guter Gesundheit sei. Für die angegebenen (...)schmerzen würden Behandlungsmöglichkeiten in seinem Heimatstaat existieren.

E. 4.2.1

Der Beschwerdeführer hält in der Beschwerde an der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen fest. Diese habe die Vorinstanz zu Unrecht für unglaubhaft gehalten, was einer unzureichenden Sachverhaltsabklärung gleichkomme. Seine unspezifischen Äusserungen bezüglich der früheren Aktivitäten seines verstorbenen Vaters für die LTTE seien darauf zurückzuführen, dass er sich nicht mit klaren Aussagen habe diskreditieren wollen, da er nicht wisse, wie weit die LTTE im Ausland als Terrororganisation verpönt sei. Sein Vater sei jedoch klar für die LTTE tätig gewesen und habe dafür mit seinem Leben bezahlt. Des Weiteren lasse sich der lange Zeitablauf zwischen den Medikamentenlieferungen und der Verfolgung dadurch erklären, dass der CID zuerst jemanden finden musste, der das Geheimnis gekannt habe, um so die Verbindung zum Beschwerdeführer erstellen zu können. Der CID greife zum Mittel der Entführung als Abschreckungsmassnahme, auch hätte sich bei einer allfälligen Vorladung auf den Polizeiposten die Frage der strafrechtlichen Verjährung gestellt. Zudem sei es nicht ungewöhnlich, dass der Beschwerdeführer ein gewisses Risiko beim Ausstellen der neuen Identitätskarte auf sich genommen habe, wenn diese eine Grundvoraussetzung für seine Flucht sei. Aus der Ausstellung der Identitätskarte lasse sich nicht schliessen, dass er keine Probleme mit dem

CID gehabt habe. Der Kerngehalt der Verfolgungsgeschichte sei präzise, konsistent und detailliert geschildert worden. Der illegale, heimliche Medikamentenhandel zugunsten der LTTE während des Krieges stelle ein klares Verfolgungsmotiv dar, ungeachtet der weit zurückliegenden Tathandlung. Die Entführung und Folter durch den CID habe der Beschwerdeführer präzise und widerspruchsfrei geschildert, zudem sei die durch die Zigarette verursachte Brandnarbe immer noch sichtbar.

E. 4.2.2

Das Argument des SEM, dass weder der Beschwerdeführer noch seine Frau die Übergriffe der Polizei angezeigt haben, sei zynisch und - wie das BVGer im Urteil E-1318/2018 vom 3. April 2018 in E.6.2.4 bereits festgestellt habe - lebensfremd. Daraus lasse sich nicht ableiten, dass keine Verfolgung stattgefunden habe. Der sri-lankische Staat zeige bei Übergriffen des CID keinen Schutzwillen.

E. 4.2.3

Die geschilderte Verfolgung sei entgegen der Ansicht der Vorinstanz asylrelevant. Der Beschwerdeführer sei von Staatskräften beziehungsweise vom CID bei einem Verhör mit Zigaretten verbrannt, in den Genitalbereich getreten und bis zur Bewusstlosigkeit mit einem Holzstock auf den Rücken geschlagen und somit erheblich gefoltert worden. Durch die erneute Suche im (...) 2017 habe er begründete Furcht vor Wiederholung gehabt. Dass ihm nur gerade eine Woche vor der erneuten Suche nach ihm und dem Angriff auf seine Frau im (...) 2017 die Flucht gelang, sei unter anderem Glück gewesen. Ein politisches Verfolgungsmotiv, nämlich der Missbrauch seiner beruflichen Funktion zur Medikamentenhilfe an die LTTE, liege ebenfalls vor.

E. 5.1

Zunächst ist festzuhalten, dass die Rüge des Beschwerdeführers, dass die Vorinstanz seine Schilderungen zu Unrecht für unglaubhaft gehalten habe, was einer unzureichenden Sachverhaltsabklärung gleichkomme, fehl geht. Der Beschwerdeführer moniert zu Recht nicht, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht richtig abgeklärt habe, sondern lediglich, dass die Vorinstanz den geschilderten Sachverhalt zu Unrecht nicht geglaubt habe. Glaubhaftmachung im Sinne des Art. 7 Abs. 2 AsylG bedeutet im Gegensatz zum strikten Beweis ein reduziertes Beweismass und lässt durchaus Raum für gewisse Einwände und Zweifel an den Vorbringen des Gesuchstellers. Entscheidend ist, ob die Gründe, die für die Richtigkeit der gesuchstellerischen Sachverhaltsdarstellung sprechen, überwiegen oder nicht. Dabei ist auf eine objektivierte Sichtweise abzustellen. Eine wesentliche Voraussetzung für die Glaubhaftmachung eines Verfolgungsschicksals ist eine die eigenen Erlebnisse betreffende, substantiierte, im Wesentlichen widerspruchsfreie und konkrete Schilderung der dargelegten Vorkommnisse. Die wahrheitsgemässe Schilderung einer tatsächlich erlittenen Verfolgung ist gekennzeichnet durch Korrektheit, Originalität, hinreichende Präzision und innere Übereinstimmung. Unglaubhaft wird eine Schilderung von Erlebnissen insbesondere bei wechselnden, widersprüchlichen, gesteigerten oder nachgeschobenen Vorbringen. Bei der Beurteilung der Glaubhaftmachung geht es um eine Gesamtbeurteilung aller Elemente (Übereinstimmung bezüglich des wesentlichen Sachverhaltes, Substanziertheit und Plausibilität der Angaben, persönliche Glaubwürdigkeit usw.), die für oder gegen den Gesuchsteller sprechen. Glaubhaft ist eine Sachverhaltsdarstellung, wenn die positiven Elemente überwiegen. Für die Glaubhaftmachung reicht es demnach nicht aus, wenn der Inhalt der Vorbringen zwar

möglich ist, aber in Würdigung der gesamten Aspekte wesentliche und überwiegende Umstände gegen die vorgebrachte Sachverhaltsdarstellung sprechen (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.2

Die Vorinstanz stellt die - nach Ansicht des Gerichts glaubhaft - vorgebrachte Entführung und Misshandlung sowie den Übergriff auf die Ehefrau des Beschwerdeführers an sich nicht in Frage, sondern äussert lediglich Zweifel an der LTTE-Mitgliedschaft seines verstorbenen Vaters und einer Beteiligung der sri-lankischen Behörden beziehungsweise des CID. Die Glaubhaftigkeitsprüfung kann sich somit auf diese Punkte beschränken.

E. 5.2.1

Die angebliche LTTE-Mitgliedschaft des verstorbenen Vaters des Beschwerdeführers kann für die Beurteilung des Vorliegens eines Verfolgungsmotivs offen bleiben. Der Beschwerdeführer hat zu keinem Zeitpunkt während der Befragungen die von ihm durchlittene Verfolgung mit einer angeblichen LTTE-Mitgliedschaft seines verstorbenen Vaters zu begründen versucht, sondern hat - wie ihm vom SEM denn auch vorgehalten und in der Beschwerdeschrift nachvollziehbar gerechtfertigt wurde - Fragen zu dessen vergangener Aktivitäten unsubstantiiert, teils widersprüchlich und ausweichend beantwortet. Die Frage nach einem Kausalzusammenhang mit seiner Entführung ist nicht von Relevanz, da er ein eigenes, unmittelbar mit seiner Person zusammenhängendes Verfolgungsmotiv (illegale Medikamentenlieferungen an die LTTE in den Jahren [...] und [...]) glaubhaft geltend macht. Allenfalls wäre eine allfällige LTTE-Mitgliedschaft seines Vaters als zusätzlicher Risikofaktor zu berücksichtigen.

E. 5.2.2

Die Vorinstanz sieht unbekannte Dritte als Urheber für die vom Beschwerdeführer geltend gemachte Verfolgung. Die Argumente, mit denen sie die Vorbringen des Beschwerdeführers zu entkräften und eine fehlende Beteiligung sri-lankischer Behörden zu begründen versucht, vermögen aber nicht zu überzeugen. Es ist durchaus denkbar, dass die sri-lankischen Behörden erst zehn Jahre nach den illegalen Medikamentenlieferungen die Verbindung zum Beschwerdeführer herstellen konnten. Der Beschwerdeführer gab zu Protokoll, dass ihm im Laufe seines Verhörs eine Person vorgeführt wurde, welche seinen Peinigern bestätigt habe, dass er damals Medikamente geliefert habe. Diese Person habe zwar einen Helm beziehungsweise eine Maske getragen, der Beschwerdeführer habe jedoch eine Narbe zwischen den Augen erkennen können und meinte sich zu erinnern, dass die Person, mit der er damals Kontakt gehabt habe, ebenfalls eine solche Narbe hatte (vgl. vorinstanzliche Akten A19 F77). Zudem entspricht das vom Beschwerdeführer geschilderte Vorgehen bezüglich der Entführung in einem weissen Minibus, der Foltermethoden (Schläge auf die Ohren und in den Intimbereich, Schläge mit hölzernen oder metallenen Gegenständen bis zur Ohnmacht, das Verbrennen mit Zigaretten) und der Freilassung dem modus operandi des CID und anderer sri-lankischer Sicherheitskräfte (vgl. International Truth and Justice Project [ITJPSL], Unstopped: 2016/17 Torture in Sri Lanka, Juli 2017, S. 18, 35 und 57f.; Human Rights Council [HRC], Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment on his mission to Sri Lanka, 22.12.2016, A/HRC/34/54/Add.2, Ziff. 22-27, 31, 71; HRC, Report of the OHCHR Investigation on Sri Lanka, 16.09.2015, A/HRC/30/CRP.2, Ziff. 345 ff., Ziff. 414). Ebenfalls für eine Beteiligung der sri-lankischen Behörden spricht, dass dem

Beschwerdeführer von seinen Entführern vorgeworfen worden sei, sich gegen die Regierung gestellt zu haben (vgl. A19 F123 und F145). Tatsächlich erscheint die verglichen mit anderen Entführungsfällen relativ rasche Freilassung des Beschwerdeführers (vgl. ITJPSL, Unstopped: 2016/17 Torture in Sri Lanka, Juli 2017, S. 37f.) trotz Identifikation durch die unbekannte Person ungewöhnlich, aber nicht undenkbar. Auch ist es entgegen der Ansicht der Vorinstanz nicht von vornherein unlogisch, dass der Beschwerdeführer nach seiner Entführung B._____ verlassen wollte und sich nach C._____ zur (...) begeben hat, auch wenn diese in der Nähe eines Armeecamps wohnen würden, zumal er sich die meiste Zeit über im Haus und gelegentlich bei (...) in D._____ versteckt hielt. Nachdem er am (...) 2017 von zwei mutmasslich vom Armeecamp kommenden Personen (...) gesucht worden sei, währenddem er und seine Frau sich in D._____ aufgehalten haben, seien sie direkt nach E._____ zu (...) gegangen und hätten dort bis zur Ausreise des Beschwerdeführers gelebt. Weshalb die Vorinstanz die angebliche Bedrohung seiner (...) durch diese Personen als "im Gesamtkontext überzogen, unlogisch und schlicht sinnfrei" betrachtete, wird im Asylentscheid nicht begründet und ist somit auch nicht nachvollziehbar. Diese Art der Einschüchterung der Angehörigen einer gesuchten Person entspricht durchaus der Vorgehensweise der sri-lankischen Sicherheitskräfte (vgl. HRC, Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment on his mission to Sri Lanka, 22.12.2016, A/HRC/34/54/Add.2, Ziff. 42; ITJPSL, Unstopped: 2016/17 Torture in Sri Lanka, Juli 2017, S. 73). Angesichts der fortbestehenden und konkreten Bedrohung erscheint das Risiko vertretbar, welches der Beschwerdeführer beim Erneuern seiner Identitätskarte eingegangen ist, wenn diese die unbemerkte Ausreise mit Hilfe eines Schleppers erst ermöglichte. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Informationsfluss zwischen den einzelnen Behörden Sri Lankas nicht lückenlos gewährleistet ist und aus der Ausstellung einer neuen Identitätskarte nicht generell geschlossen werden kann, dass die heimatlichen Behörden kein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsinteresse an der betreffenden Person haben (vgl. Urteil des BVerfG D-5693/2016 vom 16. Mai 2018 E. 6.5 m.w.H.). Nach dem Gesagten ist mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer durch sri-lankische Sicherheitskräfte, beziehungsweise durch den CID - und nicht durch private bewaffnete Gruppierungen - verfolgt wird, zumal er keine weiteren Feinde gehabt habe.

E. 5.2.3

Die Personen, welche den Beschwerdeführer nach seiner Ausreise in C._____ gesucht haben sollen, hätten sich wiederum nicht ausgewiesen. Die angeblich von den Nachbarn gemachten Fotos zeigen einen weissen Minibus ohne Nummernschilder sowie die durch Schläge und Zerren verursachten Verletzungen der Ehefrau an Kopf und Armen. Der Übergriff stand in klarem Zusammenhang mit der Verfolgung des Beschwerdeführers, nach welchem die Täter eigentlich gesucht hätten. Die Frage nach der Beweiskraft der Fotos kann offen bleiben, da nach den Ausführungen unter E. 5.2.2 und im Gesamtkontext betrachtet auch in diesem Fall von einer Beteiligung der sri-lankischen Sicherheitskräfte beziehungsweise des CID ausgegangen werden kann.

E. 5.2.4

Obwohl das SEM die Glaubhaftigkeit grundsätzlich nicht angezweifelt hat, ist dennoch anzumerken, dass die Schilderungen des Beschwerdeführers bezüglich seiner Situation in Sri Lanka insgesamt überzeugen und durch die erfolgte Botschaftsabklärung und Lingua-Analyse (vgl. A26 und A27) bestätigt wurden, was für die Glaubwürdigkeit des

Beschwerdeführers spricht. Seine Ausführungen weisen zahlreiche Realkennzeichen auf, das Foltererlebnis hat er widerspruchsfrei, detailliert, emotionsbezogen und unter Verwendung von direkter Rede geschildert. Die protokollierten Stationen seiner Entführung (der Ort der Entführung und der Freilassung) - obwohl nicht mit der tatsächlich notierten (teils phonetischen) Schreibweise übereinstimmend - lassen sich verifizieren. Ebenfalls für die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen spricht, dass er Erinnerungs- oder Wissenslücken stets eingeräumt hat - so gab er beispielsweise zu Protokoll, dass sich die Täter nicht ausgewiesen hätten und er deshalb nicht zu 100 Prozent sicher sein könne, dass es der CID gewesen sei.

E. 5.2.5

Es ist somit zu prüfen, ob die Behelligungen des Beschwerdeführers durch die sri-lankischen Sicherheitsbehörden respektive des CID eine Verfolgung darstellen, welche die erforderliche Intensität im Sinne von Art. 3 AsylG aufweisen, so dass seine Flüchtlingseigenschaft anzuerkennen und ihm Asyl zu gewähren ist.

E. 6.1

Die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG erfüllt eine asylsuchende Person nach Lehre und Rechtsprechung dann, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss, welche ihr gezielt und aufgrund bestimmter Verfolgungsmotive durch Organe des Heimatstaates oder durch nichtstaatliche Akteure zugefügt worden sind beziehungsweise zugefügt zu werden drohen (vgl. BVGE 2011/51 E. 6.1 m.w.H.). Dabei genügt es nicht, dass diese Furcht lediglich mit Vorkommnissen oder Umständen, die sich früher oder später möglicherweise ereignen könnten, begründet wird. Es müssen hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Bedrohung vorhanden sein, die bei jedem Menschen in vergleichbarer Lage Furcht vor Verfolgung und damit den Entschluss zur Flucht hervorrufen würden. Diese objektivierte Betrachtungsweise ist zusätzlich durch das von der betroffenen Person bereits Erlebte und das Wissen um Konsequenzen in vergleichbaren Fällen zu ergänzen. Wer bereits staatlichen Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt war, hat objektive Gründe für eine ausgeprägtere (subjektive) Furcht (vgl. BVGE 2010/9 E. 5.2; Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 1 E. 6.a; 2005 Nr. 21 E. 7.1). Die erlittene Verfolgung beziehungsweise begründete Furcht vor künftiger Verfolgung muss sodann sachlich und zeitlich kausal für die Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat und grundsätzlich auch im Zeitpunkt des Asylentscheids noch aktuell sein.

E. 6.2

Aufgrund des Erlebten und insbesondere der erlittenen Gewaltanwendung während des Verhörs im (...) 2016, welche dem Erfordernis der Intensität der erlittenen Nachteile zu entsprechen vermag, kann beim Beschwerdeführer im konkreten Fall eine subjektive Furcht bejaht werden. Ungeachtet der Tatsache, dass der Beschwerdeführer selbst nie Mitglied der LTTE war und die Medikamentenlieferungen sich im Wesentlichen auf einen kurzen Zeitraum beschränkten, ist zu beachten, dass auch nur eine unterstellte politische Meinung, selbst wenn die betroffene Person sie in Wirklichkeit gar nicht besitzt, als Verfolgungsmotivation flüchtlingsrechtliche Relevanz aufweist, da alleine die Sichtweise der verfolgenden Behörde massgeblich ist. Obwohl der Beschwerdeführer nicht dasselbe Profil wie ein ehemaliger LTTE-Kämpfer aufweist, wurde er während des Verhörs

geschlagen und misshandelt. Die sri-lankischen Behörden sehen in ihm einen Unterstützer der LTTE, weshalb ein flüchtlingsrelevantes Verfolgungsmotiv gegeben ist. Es erscheint daher auch nachvollziehbar, dass der Beschwerdeführer sich nach dem Verhör vor weiteren Übergriffen durch die sri-lankischen Behörden fürchtete und letztlich das zweimalige Aufsuchen der sri-lankischen Sicherheitsbehörden in B._____ und C._____, mit der damit verbundenen Drohung, die Familie auszulöschen, den Entschluss zur Flucht hervorrief. Auch objektiv betrachtet kann durch die kurz vor seiner Ausreise erfolgte Suche nach ihm, verbunden mit der bereits erlebten Folter durch den CID und dem Wissen um die detailliert und zahlreich dokumentierten Fälle von Folter, Entführung und aussergerichtlicher Inhaftierung durch sri-lankische Behörden in ähnlichen Fällen (vgl. HRC, Report of the Special Rapporteur on torture and other cruel, inhuman or degrading treatment or punishment on his mission to Sri Lanka, 22.12.2016, A/HRC/34/54/Add.2, Ziff. 20-27, 31, 71; Amnesty International, "Only Justice Can Heal Our Wounds", Listening to the Demands of Families of the Disappeared in Sri Lanka, ASA 37/5853/2017, 2017; dieselbe, Sri Lanka: Refusing to Disappear, Tens of Thousands Missing: Families Demand Answers, ASA 37/5497/2017, 2017) von einer konkreten und aktuellen Bedrohung ausgegangen werden, welche geeignet ist, den Entschluss zur Flucht hervorzurufen. Im Zeitpunkt der Ausreise aus Sri Lanka erfüllte der Beschwerdeführer somit - im Sinne von Vorfluchtgründen - die Flüchtlingseigenschaft.

E. 6.3

In seinem Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass angesichts der in den vergangenen Jahren aufgetretenen Verhaftungs- respektive Folterfälle von aus Europa zurückkehrenden sri-lankischen Staatangehörigen tamilischer Ethnie davon auszugehen ist, dass die sri-lankischen Behörden gegenüber Personen tamilischer Ethnie, welche nach einem Auslandsaufenthalt nach Sri Lanka zurückkehren, eine erhöhte Wachsamkeit aufweisen. Da aber insbesondere aus statistischen Gründen nicht generell angenommen werden kann, dass jeder aus Europa respektive der Schweiz zurückkehrende tamilische Asylsuchende alleine aufgrund seines Auslandsaufenthalts einer ernstzunehmenden Gefahr vor Verhaftung und Folter ausgesetzt ist, muss ermittelt werden, ob gewisse Personen aufgrund bestimmter Merkmale eher Gefahr laufen, von den sri-lankischen Behörden misshandelt zu werden (E. 8.1 und 8.3 m.w.H.; vgl. auch den Leitentscheid BVGE 2011/24). Dabei wurden die folgenden, nicht abschliessend zu verstehenden Risikofaktoren identifiziert: eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, die Beziehung zu einer regimekritischen politischen Gruppe, die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen, das Vorliegen früherer Verhaftungen durch die sri-lankischen Behörden (üblicherweise im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermuteten Verbindung zu den LTTE), das Fehlen der erforderlichen Identitätspapiere bei der Einreise beziehungsweise Rückkehrende mit temporären Reisedokumenten, eine zwangsweise Rückführung nach Sri Lanka oder eine durch die Internationale Organisation für Migration (IOM) begleitete Rückführung, (sichtbare) Narben, eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land sowie wohl auch ein Strafverfahren beziehungsweise ein Strafregistereintrag (E. 8.4 m.w.H.). Vor dem Hintergrund dieser Risikofaktoren kam das Bundesverwaltungsgericht im genannten Referenzurteil zum Schluss, dass im Kern jene Rückkehrenden eine begründete Furcht vor ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG haben, denen seitens der sri-lankischen Behörden zugeschrieben wird, dass sie bestrebt sind, den nach wie vor als Bedrohung wahrgenommenen tamilischen Separatismus

wiederaufleben zu lassen und so den sri-lankischen Einheitsstaat zu gefährden; auch nach dem Machtwechsel im Januar 2016 scheint es nämlich ein wichtiges Ziel des sri-lankischen Staates zu sein, jegliches Aufflammen des tamilischen Separatismus im Keim zu ersticken (E. 8.5.1).

E. 6.4

Das Bundesverwaltungsgericht hält die Vorbringen des Beschwerdeführers aus folgenden Erwägungen für geeignet, eine begründete Furcht vor zukünftiger Verfolgung glaubhaft gemacht zu haben: Im Zeitpunkt der Ausreise hatte der Beschwerdeführer eine begründete Furcht vor Verfolgung. Diese Furcht ist auch heute weiterhin begründet, denn er vereinigt mehrere Risikofaktoren auf sich. So ist er bereits von sri-lankischen Sicherheitskräften im Zusammenhang mit seiner vergangenen und aktuell vermuteten Verbindung zu den LTTE entführt, verhört und misshandelt worden. Nach seiner Ausreise wurde zudem seine Frau von Unbekannten nach seinem Verbleib gefragt und tätlich angegriffen, was darauf hinweist, dass die sri-lankischen Behörden nach wie vor ein Interesse am Beschwerdeführer haben. Zuletzt sei zudem zu einem im Protokoll nicht spezifizierten Zeitpunkt während des Asylverfahrens im Rahmen einer Familienkartenkontrolle im Haus in C._____ nach ihm gesucht und die Drohung ausgesprochen worden, dass wenn sie ihn erwischen würden, seine Familie ihn nie mehr sehen würde (vgl. vorinstanzliche Akten A19 F144). Sein persönlicher Reisepass wurde ihm vor der Ausreise vom Schlepper abgenommen und er hat lediglich mit seiner Identitätskarte sowie mit einem vom Schlepper ausgehändigten Reisepass sein Heimatland verlassen. Aufgrund dessen hätte er bei einer Rückkehr mit hoher Wahrscheinlichkeit mit weiteren Befragungen zu rechnen. Abgesehen von der durch die Verbrennung mit einer Zigarette anlässlich des Verhörs entstandenen Narbe an seiner Hüfte weist er jedoch keine Narben auf, die in den Augen der sri-lankischen Behörden von Kampfhandlungen während des Bürgerkriegs herrühren könnten. Die vergangene tatsächliche und die aktuell vermutete Verbindung zu den LTTE lassen ihn in den Augen der sri-lankischen Behörden aber weiterhin als Bedrohung erscheinen. Eine mögliche aktive LTTE-Mitgliedschaft seines Vaters sowie der längere Aufenthalt in der Schweiz könnten zusätzlich risikoe erhöhende Wirkung entfalten. Aufgrund des Gesagten ist zum heutigen Zeitpunkt mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein wird.

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG erfüllt. Weiter sind keine Asylausschlussgründe im Sinne von Art. 53 AsylG ersichtlich. Die Beschwerde ist daher gutzuheissen, die angefochtene Verfügung der Vorinstanz aufzuheben und diese anzuweisen, den Beschwerdeführer als Flüchtling anzuerkennen und ihm in der Schweiz Asyl zu gewähren.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 9

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist angesichts seines Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine

Entschädigung für die ihm notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Es wurde keine Kostennote eingereicht, weshalb die notwendigen Parteikosten aufgrund der Akten zu bestimmen sind (Art. 14 Abs. 2 in fine VGKE). Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) ist dem Beschwerdeführer zulasten der Vorinstanz eine Parteientschädigung von insgesamt Fr. 1'000.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.